



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 10.

Krasnostaw, am 1. Juni 1916.

Jahr 2.

INHALT: 136. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend das Zuckermonopol. — 137. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend die Gerichtsbarkeit. — 138. Aufnahme zur Gendarmerie. — 139. Warschauer Feuerversicherungsge-
sellschaft. — 140. Lebensversicherung. — 141. Kundmachung betreffend die Auf-
nahme der Tätigkeit durch die Vertretung der wechselseitigen Feuerversiche-
rungsgesellschaft in Krasnostaw. — 142. Gerichtsurteile. — 143. Überfahren von
Tieren. — 144. Rotzkrankheit. — 145. Verzeichnis über Volksschulen. — 146. Un-
terstützungen

136.

Verordnung

des Armeeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916 № 57, betreffend das Zucker-
monopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der
obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärver-
waltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in
diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker“ wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmungen.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichte Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Krone oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1915 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatz bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekte Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

137.

V e r o r d n u n g.

des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, № 58 betreffend die Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit) teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit entzogen werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und das Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befasst war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in K i e l c e für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczow und Włoszczowa;

in L u b l i n für die Kreise Bilgoraj, Chołm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartow, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in P i o t r k ó w für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in R a d o m für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstösst, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes binausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlussfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muss die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden ausserhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäss Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozessordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, dass der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muss, dass das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozessordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäss Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozessordnung sowie auf Wiederaufnahme des Straverfahrens gemäss Artikel 180, 934 d. r. Strafprozessordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozessordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies unthunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wen nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der dem Staatswalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Ausserdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten;

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung einer Betriebsstätte oder der Ausschluss vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtsgofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung

und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen“.

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluss- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind, nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu führen, das bisher damit befasst war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

138.

K u n d m a c h u n g.

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufoige Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a.) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren.
- b.) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c.) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d.) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e.) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklären und von der Gemeinde bestätigt sein müssen.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h täglich) 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgendes Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum:

Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmesuche der Bewerber haben **bis längstens 30. Juni 1916** beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

139.

Warschauer Feuerversicherungsgesellschaft. Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1916 A Nr. 31147/16 der Warschauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia) — zu unterscheiden von der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Königreich Polen“ — gestattet, ihre Tätigkeit im Bereiche des M. G. G. wieder aufzunehmen.

140.

Lebensversicherung.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse vom 9. Mai 1916 E. № 22226 die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt. In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

141.

K u n d m a c h u n g.

Unter Berufung auf dem Punkt 79 des Amtsblattes № 6 wird bekanntgegeben, dass seitens der Lubliner Vertretung der wechselseitigen Feuerversicherungsgesellschaft in Warschau mit der Führung der Agenden dieser Vertretung in Kreise Krasnostaw nachstehende Personen betraut wurden:

Alexander Garlicki
Rafael Serwin und
Wenzel Piwowarski

Gerichtsurteile.

Das k. u. k. Militärgericht als Standgericht in Krasnostaw hat nach der am 3. April l. J. wider den Stanislaus Smaga wegen Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341 : a Mstg. durchgeführten Hauptverhandlung den

Stanislaus Smaga

(in Tarnawka wohnhaft, 54 Jahr alt, röm.-kath., verheiratet, Landwirt) des Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 34 : a Mstg. begangen dadurch, dass er vor mehreren Leuten am 15. Jänner l. J. Äusserrung fallen liess: Es wäre gut auf der Welt, wenn die russische Regierung zurückkommen möchte, — in Verbindung mit den als erwiesen angenommenen Tatumständen, dass er zwei verwundete noch lebendige deutsche Soldaten beraubt und begraben hat — schuldig gesprochen und zum Tode durch Erschiessen verurteilt.

Die Strafe wurde am selben Tage vollzogen.

II.

Das k. u. k. Militärgericht in Krasnostaw hat nach der am 28. April l. J. gegen den Franz Zaprawa wegen Verbrechen des Diebstahls nach §§ 457, 469, 459 Mstg. durchgeführten Hauptverhandlung zu recht erkannt:

Franz Zaprawa

in Latyczów wohnhaft, röm.-kath., 25 J. alt, verheiratet, Grundwirt etz. — **ist schuldig** des verbrechen des Diebstahls nach §§ 457, 459, 469 Mstg. begangen dadurch, dass er in der nacht vom 25. auf 26. März l. J. Lopiennik-dolny dem Andreas Moń gebörende Pferde im Werte vom 900 K enwendete — und wurde hiefür zum schweren Kerker in der Dauer von 1½ Jahren verurteilt.

Die verhängte Strafe wurde durch den Kreiskommandanten im Gnadewege zu 1 Jahre herabgesetzt.

III.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos Luck als Standgericht hat nach durchgeführter Standrechtsverhandlung mit Urteil vom 3. Mai 1916, K.-159/16 den Matwiej Staszczuk aus Lubcza wegen Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 Mstg., begangen durch begünstigung der Flucht eines entwichenen russischen Kriegsgefangenen durch Gewährung von Unterkunft und Nahrung durch Verschaffung von Zivilkleidern und Abnahme seiner militärischen Bekleidung, sowie durch Verschaffung und Einhändigung eines auf fremden Namen lautenden Passierscheines.

zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Todesurteil wurde am 4. Mai 1916 vollstreckt.

Mit dem gleichen Urteile wurde wegen des gleiche Verbrechen Motruna Bobrik mit schweren und verschärftem Kerker in der Dauer von (18) achtzehn Jahren.

Viktor Bobrik mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von (12) zwölf Jahren bestraft.

Überfahren von Tieren.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte werden aufgefordert ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Zuwiderhandelnde werden bestraft werden.

Rotzkrankheit.

Der Rotz wurde in 5 Ortschaften tierärztlich sichergestellt, 19 Pferde fielen bereits dieser Seuche zum Opfer. Die Zahl dürfte sich aber noch bedeutend erhöhen.

Um nun diese gefährliche Pferdeseuche, die nicht nur für den betreffenden Pferdebesitzer, sondern selbst für das Volksvermögen herbe Verluste zur Folge hat und die leicht auf den Menschen übertragen ist, möglichst bald einzudämmen, werden sämtliche Pferde im Kreise untersucht und gleichzeitig einem Verfahren unterworfen, wodurch selbst eine äusserlich noch nicht sichtbare Rotzkrankung rechtzeitig erkannt und durch Beseitigung solcher Tiere die Weiterverbreitung der Seuche verhindert wird. Der Pferdebesitzer obliegt daher, die mit der Durchführung der Untersuchung betrauten Fachorgane allseits zu unterstützen unnütze Schwierigkeiten hiebei zu vermeiden.

Pflicht eines jeden Pferdebesitzers ist jeden verdächtige Erkrankung, die für gewöhnlich als Druse angesehen wird, rechtzeitig hierher anzumelden.

Im Übrigen wird auf die in Nummer 6 des Amtsblattes vom 1. April l. J. unter Punkt 82 beschriebenen Krankheitserscheinungen bei den einzelnen Rotzformen aufmerksam gemacht. Bei Berücksichtigung der deselbst aufgezählten Krankheitserscheinungen, wird es keinem Pferdebesitzer schwer fallen, den bestehenden Rotzverdacht bei seinen oder seiner Aufsicht anvertrauten Pferden rechtzeitig zu erkennen. Wenn über eine jede solche Erkrankung stets ungesäumt die pflichtgemässe Anzeige erstattet wird, dürfte es gelingen, die Seuche bald auszurotten bezw. auf das Mindestmass herabzudrücken und den Pferdebestand des Kreises vor grösseren verlustreichen Schäden zu bewahren.

Sollten trotz alledem absichtliche Verheimlichungen bestehender Rotzfälle durch Fachorgane — auch nur solche aus Fahrlässigkeit — festgestellt werden, so wird gegen die Schuldtragenden unnachsichtlich mit empfindlichen Strafen vorgegangen werden.

8	Krakow-Pzedm.	Jachec Emilie	49
9	Zakrecie	Fornal Josef	50
10	Zastawie	Zymirska Klementine	51
11	Izbica	Wobyl Franz	54
12	Izbica	Domoslawski Thadäusz	55
13	Orlow	Zielonka Stephen	56
14	Tarnogóra	Ritel Konstantine	57
15	Wola	Pylak Stanislaus	58
16	Bobrowe	Adamska Stefanie	59
17	Czystodolina	Madej Marie	60
18	Gorkow Dorf	unbesetzt	
19	Olesin	Zielinska Marie	
20	Oschowiec	Lapiecka Bronislaw	
21	Piski Szlachecie	Hallwig Bleslaw	
22	Wiskopolana	Ozisa Adoll	
23	Wisniew	Simpierowicz Anna	
24	Walsztyn	Kardowska Anna	
25	Walsztyn	Domanska Leokadia	
26	Walsztyn	Jankowska Wacława	
27	Walsztyn	Bońska Marie	
28	Zasolaw	Domanska Kasimira	

VERZEICHNIS

der im Kreise Krasnostaw organisierten und eröffneten Volksschulen.

L. P.	Gemeinde	ORTSCHAFT	Charakter der Schule	Ortschulrat	LEHRPERSONAL	Ortsschulratsvorsitzender.
1 2 3 4 5	CZAJKI	Anielpol Bończa Brzeziny Drewniki Surhów	1 kl. koed. " " "	CZAJKI	Przedpeńska Marie Borys Franz Bazylo Eugeni Harasymowicz Natalie Nowak Gabriel	Kasimir Borys
6	Fajslawice	Siedliska Wielkie	4 kl.	Fajslawice	Wnorowska Elisabetha	Krysiński Leon
7 8 9 10	KRASNOSTAW — STADT	Krasnostaw " " " Krakow.-Przedm.	4 kl. " " " 2 kl.	KRASNOSTAW — STADT	Tomaszewski Sigismund Schulleiter Katecheta Marek Karl Lehrer Kulikowski Stephan Chałasińska Aniele Chałasińska Marie Jachieć Emilie Fornal Josef Żymirska Klementine Lutmann Janine Tabisz Aniela	Leszczyński Stanislaus
11 12 13 14	IZBICA	Izbica Kryniczki Orłów Tarnogóra	1 kl. " " "	IZBICA	Wodyk Franz Domosławski Thadäus Zielonka Stephan Rytel Konstantine	Domosławski Stanislaus
15 16 17 18 19 20 21 22 23	GORKÓW	Baranica Bobrowe Czystodębina Gorzków Dorf Olesin Orchowiec Piaski Szlacheckie Wielkopole Wiśniów	1 kl. koed. " " " " " " "	GORKÓW	Pylak Stanislaus Adamska Stefanie Madej Marie unbesetzt Zielińska Marie Lebiecka Bronislawe Haitwig Boleslaus Olszła Adolf Simbierowicz Anna	P. Josef Kostkowski
24 25 26 27 28	KRASNOSTAW Gemeinde	Jaślików Latyczów Małochwiej Niemiennice Zażółkiew	1 kl. " " " "	KRASNOSTAW Gemeinde	Knarówka Anna Domańska Leokadie Jankowska Waclawa Błońska Marie Domańska Kasimira	P. Kasimir Siłkowski

L. P.	Gemeinde	ORTSCHAFT	Charakter der Schule	Ortschulrat	LEHRPERSONAL	Ortsschulratsvorsitzender.
67	ŻÓŁKIEWKA	Antoniówki	1 kl.	ŻÓŁKIEWKA	Laskowski Michael	Markiewicz Miezişlaus
68		Gany	"		Malicki Johann	
69		Olchowiec	"		Sańkówna Marie	
70		Rożki	"		Witkowska Konstanzie	
71		Wierzchowina	"		Kibisz Boleslaus	
72		Wola Sobieska	"		Olszewska Czeslawa	
73		Żółkiewka	2 kl.		Olszewski Albin	
		"	"	Mieszkowska Haline		

146.

Unterstützungen.

Ich habe für Anschaffung von feuersicherem Material für die Abbrändler der Stadt Krasnostaw und Umgebung aus dem Strafgelderfonds eine Unterstützung im Betrage von 1000 K erteilt.

Aus demselben Fonds hat die arg verwüstete Ortschaft Żółkiewka zur Behebung sanitärer Übelstände eine ausnahmsweise Unterstützung in Betrage von 500 K erhalten.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA
„POŚPIESZNA” i

PRACOWNIA
STEMPLI
KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ
w LUBLINIE,
KOLŁATAJA № 3.

(Obok Kasy
Przemysłowców).

L. P.	Gmina	DRYSCHAFT	Województwo	Województwo	Przewodniczący
69	ZOLICHOWKA	Artemowa	2 kl	ZOLICHOWKA	Markiewicz Miszkin
70		Carv			
71		Cichowca			
72		Rozki			
73		Wierchowina			
74	Wola Dosteska				
75	Zolichowka				

145.

Unterstützungen.

Ich habe für Anschaffung von feuersicherem Material für die Abtrichter der Stadt Krasnostaw und Umgebung aus dem Strafgeleiderfonds eine Unterstützung im Betrage von 1000 K erteilt.

Aus demselben Fonds hat die arg verwahrloste Ortschaft Zolichowka zur Behebung sanitärer Uebelstände eine ausnahmsweise Unterstützung im Betrage von 500 K erhalten.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

